

## Statuten des Trägervereins Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE)

Name	<b>Art. 1</b> Unter dem Namen „Arbeitsmarktkontrolle Bern“ (AMKBE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Zweck	<b>Art. 2</b> Der Verein bezweckt eine effiziente Kontrolle des Arbeitsmarktes unter Einbezug der Sozialpartner. Damit sollen die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit umgesetzt und Schwarzarbeit verhindert werden.
Aufgaben	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Verein führt arbeitsmarktliche Kontrollen durch, die ihm von seinen Mitgliedern oder Dritten mit einer Leistungsvereinbarung übertragen werden. <sup>2</sup> Der Verein kann weitere Kontrollen übernehmen, die zusammen mit arbeitsmarktlichen Kontrollen vorgenommen werden können (Synergien nutzen) und die ihm mit einer Leistungsvereinbarung übertragen werden.
Mitgliedschaft	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Mitglieder des Vereins AMKBE können werden: <i>a</i> Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, die sich mit Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie deren Durchsetzung befassen, <i>b</i> weitere Organisationen sowie kantonale und kommunale Stellen, die Kontrollaufgaben dem Verein übertragen. <sup>2</sup> Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung endgültig. Die Aufnahme ist jederzeit möglich. <sup>3</sup> Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst die Delegiertenversammlung ohne Angabe von Gründen auf Antrag des Vorstands. <sup>4</sup> Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende des Kalenderjahrs möglich. Er muss dem Vorstand drei Monate zum Voraus schriftlich mitgeteilt werden.
Mittel	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Einnahmen aus den Leistungsvereinbarungen. <sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass seine Kontrollen kostendeckend entschädigt werden.
Organisation	<b>Art. 6</b> Die Organe des Vereins sind <i>a</i> die Mitgliederversammlung (MV), <i>b</i> die Delegiertenversammlung (DV), <i>c</i> der Vorstand und <i>d</i> die Kontrollstelle.
Mitgliederversammlung	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung zusammen. <sup>2</sup> Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung. <sup>3</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann höchstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter an die Mitgliederversammlung schicken, die sich auf

---

Verlangen über ihre Legitimation auszuweisen haben.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

Aufgaben der MV

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten und legt die Mitgliederbeiträge fest. Der Kanton Bern bestimmt seine Delegierten.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung lässt sich über die Geschäftsführung, das Budget und die Jahresrechnung informieren.

Delegiertenversammlung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus je vier Delegierten der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen sowie des Kantons Bern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Als Delegierte wählbar sind Personen, die von den Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeber-Organisationen vorgeschlagen werden und die einer paritätischen Kommission angehören oder in den letzten 24 Monaten angehört haben.

<sup>3</sup> Vorschlagsberechtigt sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, sofern sie einer paritätischen Kontrollkommission angehören oder in den letzten 24 Monaten angehört haben.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

<sup>5</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung können der Vorstand oder drei Delegierte unter Angabe der Traktanden verlangen.

Organisation der DV

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihren Reihen.

<sup>3</sup> Delegierte, die an der Teilnahme verhindert sind, können einen teilnehmenden Delegierten zur Stimmabgabe ermächtigen.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlungen sind zu protokollieren. Das beco Berner Wirtschaft führt das Protokoll.

<sup>5</sup> Der Verein richtet keine Entschädigungen für die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen aus.

Aufgaben der DV

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung

- a* wählt den Vorstand,
- b* legt die Strategie der Vereinstätigkeit fest,
- c* beschliesst über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge,
- d* genehmigt Vereinsreglemente,
- e* genehmigt den Geschäftsbericht, das Budget und die Jahresrechnung,
- f* entlastet den Vorstand,
- g* beschliesst Statutenänderungen,
- h* beschliesst über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- i* beschliesst die Auflösung des Vereins.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

---

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung entscheidet über Ausschlüsse, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Vorstand

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie des Kantons Bern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Der Vorstand bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten unter Berücksichtigung folgender Regeln:

- a* Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen stellen je entweder eine Präsidentin oder Präsidenten beziehungsweise eine Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten.
- b* Das Präsidium wechselt mindestens alle vier Jahre zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.
- c* Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen besetzen nicht gleichzeitig das Präsidium des AMKBE und der kantonalen Arbeitsmarktkommission KAMKO.
- d* Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kantons Bern wird als geschäftsführende Vizepräsidentin oder geschäftsführender Vizepräsident bestimmt und setzt die Vorstandsbeschlüsse um.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst

<sup>4</sup> [Aufgehoben am 28.04.09]

<sup>5</sup> Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

<sup>6</sup> Die Chefinspektorin oder der Chefinspektor nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Aufgaben des Vorstands

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Vorstand

- a* besorgt die laufenden und dringenden Geschäfte,
- b* vertritt den Verein gegen aussen,
- c* setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um,
- d* legt gegenüber der Delegiertenversammlung Rechenschaft ab über die Tätigkeit des Vereins,
- e* legt die Zahl der Inspektorinnen und Inspektoren gemäss den Budgetvorgaben fest und schliesst die Arbeitsverträge ab,
- f* bestimmt die Chefinspektorin oder den Chefinspektor,
- g* schliesst die Leistungsvereinbarungen ab,
- h* übernimmt die Kommunikation mit Medien und Dritten.

<sup>2</sup> Er übernimmt alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Das beco Berner Wirtschaft stellt die administrative Unterstützung sicher.

Kommunikation

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Kommunikation des Vereins ist derjenigen des Kantons und der KAMKO untergeordnet und beschränkt sich auf die Kommunikation zu seiner Kontrolltätigkeit.

<sup>2</sup> Der Vorstand bestimmt die Kommunikationsverantwortliche oder den

Kommunikationsverantwortlichen.

<sup>3</sup> Er führt regelmässig einen Erfahrungsaustausch zwischen den Inspektorinnen und Inspektoren sowie den Vereinsmitgliedern durch.

Unvereinbarkeit

**Art. 15** <sup>1</sup> Als Delegierte sind nicht wählbar:

- a die Vorstandsmitglieder des Vereins AMKBE,
- b die Sekretärin oder der Sekretär der KAMKO.

<sup>2</sup> Als Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar:

- a die Delegierten des Vereins AMKBE,
- b die Mitglieder der KAMKO,
- c die Sekretärin oder der Sekretär der KAMKO,
- d die Mitglieder der Geschäftsleitung des beco Berner Wirtschaft.

Datenschutz

**Art. 16** Der Verein hält die Bestimmungen des Datenschutzes ein.

Teilnahme an Kontrollen

**Art. 17** <sup>1</sup> An Kontrollen nehmen nur Inspektoren und dazu befugte Personen (Mitglieder des Vorstandes AMKBE, Polizei, Behördenvertreter) teil.

<sup>2</sup> Nehmen paritätische Kommissionen an der Kontrolle teil, stellen sie die Parität sicher.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Vorstand AMKBE.

Revisionsstelle

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle prüfen lassen. Es ist eine Revisionsstelle zu wählen, die zur Durchführung einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der Lage ist [*Fassung vom 28.4.09*]. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle [*Fassung vom 28.4.09*] prüft die Jahresrechnung des Vereins und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht.

Haftung

**Art. 19** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

Vereinsvermögen bei  
Auflösung des Vereins

**Art. 20** Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an den Kanton Bern und wird für die Arbeitsmarktbeobachtung eingesetzt.

Bern, 21.2.2008

Jürg Jungi, Präsident

Martin von Allmen, Vizepräsident

Walter Rumpf, Vizepräsident

---